

RUNDSCHAU

Mittleres Zabergäu

E 20716



Amtsblatt

für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.



5. Woche

Freitag, 1. Februar 2019

Am Samstag in Eibensbach Winterfeier des GSV Eibensbach

Am Samstag, den 2. Februar, veranstaltet der GSV Eibensbach seine mit Spannung erwartete Winterfeier in der Eibensbacher Blankenhornhalle. Wie üblich ist um 18.30 Uhr Saalöffnung und ab 20.00 Uhr beginnt ein abwechslungsreiches, mit viel Humor versehenes Programm, das für jeden Geschmack etwas zu bieten haben dürfte.



Auch auf den beliebten Verkauf der Tombola-Lose in der Halbzeitpause kann man sich wieder freuen und wie immer gibt es viele attraktive Preise zu gewinnen. Zum Abschluss öffnet wieder die Bar ihre Pforten. Selbstverständlich ist den ganzen Abend über durch die Metzgerei Grauer für Speis' und Trank bestens gesorgt.

Am Sonntag in Güglingen Mobiles Kino in der Herzogskelter

Mit drei Filmen startet das Mobile Kino am Sonntag in die Saison 2019.

Los geht es um 15 Uhr mit dem Feuerwehrmann Sam, der zum Filmheld wird.

Um 17 Uhr geht es weiter mit „Phantastische Tierwesen - Grindelwalds Verbrechen“.

Um 20 Uhr kann man sich auf „25 km/h“, ein Roadmovie mit Lars Eidinger und Bjarne Mädel freuen.



Was ist sonst noch los?

Die Mediothek und die VHS Unterland laden am Sonntag zur Soiree in die Mediothek. Die Besucher erwartet um 17 Uhr ein literarischer Klavierabend mit Burkhard und Martin Engel unter dem Titel: Tradition beflügelt! Mendelssohn und Bach: Eine musikalische Wahlverwandtschaft



Mit Klaviermusik von Johann Sebastian Bach, Carl Philipp Emanuel Bach und Felix Mendelssohn begleitet von Gedanken aus Briefen und Schriften von Felix Mendelssohn und Zeitgenossen.

Am Freitag hat das Theater des Liederkranz Weiler/Zaber Premiere.

Im Sängerheim wird unter dem Titel Gemüsehändler Rettich ein Lustspiel in schwäbisch angehauchter Mundart von Herbert Nußbaumer auf die Bühne gebracht. Man darf gespannt sein.

Theater des Liederkranz Weiler/Zaber
Wir spielen im Sängerheim:

Gemüsehändler Rettich

- ein Lustspiel in schwäbisch angehauchter Mundart von Herbert Nußbaumer

Spieltermine	Einlass ab	Beginn
Freitag, 01.02.2019	18.00 Uhr	19.30 Uhr
Samstag, 02.02.2019	18.00 Uhr	19.30 Uhr
Freitag, 08.02.2019	18.00 Uhr	19.30 Uhr
Samstag, 09.02.2019	18.00 Uhr	19.30 Uhr
Sonntag, 10.02.2019	17.00 Uhr	18.00 Uhr

Das Sängerheim ist bewirtschaftet.
Eintrittspreise auf allen Plätzen: 9,-€

Onlineverkauf ab: **03.12.2018**
Telefon ab: **05.12.2018**

Weitere Infos finden Sie unter www.lk-weiler.de oder
Telefon 07046/881741, wochentags ab 18.30 Uhr.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiert Geburtstag

Güglingen

Am 1. Februar 2019; Rudolf Muth, Sophienstr. 82, den 80.

Allen Jubilaren, ob genannt oder ungenannt, gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.

Freitag, 1. Februar

Rosen-Apotheke Talheim, Rathausplatz 34, Tel. 07133/98620

Samstag, 2. Februar

Neckar-Apotheke, Lauffen, Körnerstr. 5, Tel. 07133/960197

Sonntag, 3. Februar

Apotheke am Kelterplatz, Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 74/76, Tel. 07062/659940

Montag, 4. Februar

Hirsch-Apotheke, Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 37, Tel. 07062/62031

Dienstag, 5. Februar

Wackersche Apotheke, Lauffen, Bahnhofstraße 10, Tel. 07133/4357

Mittwoch, 6. Februar

Burg-Apotheke, Untergruppenbach, Heilbronner Straße 16, Tel. 07131/70757

Donnerstag, 7. Februar

Stadt-Apotheke Güglingen, Maulbronner Str. 3/1, Tel. 07135/5377

Ärztlicher Notfalldienst in Brackenheim

Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus, Wendelstraße 11,

Direktwahl Brackenheim: 07135/9360821

Bundeseinheitliche Rufnummer: 116117

Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertags von 8:00 bis 22:00 Uhr

Ein notdiensthabender Arzt ist nachts von 22:00 bis 7:00 Uhr in Brackenheim vor Ort und unter Tel. 116 117 erreichbar.

Der Ärztliche Notfalldienst ist zuständig in dringlichen, aber nicht akut lebensbedrohlichen Fällen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 2./3. Februar

AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn

07131/89090

Dr. Seidensticker, Pfedelbach 07941/380838

TA Dr. Guggolz, Bad Rappenau 07264/1300

TA Birkle, Maulbronn 07043/6204

Die Standesämter melden:

Güglingen:

Geburt:

Am 11. Januar 2019 in Heilbronn; Theodor Castano Schoch, Sohn von David Castano Ruano und Stefanie Schoch, Güglingen, Rosmarinweg 1

Sterbefall:

Am 21. Januar 2019 in Güglingen; Klaus Alfred Meier, zuletzt wohnhaft: Güglingen, Mozartstr. 10

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg

Abgabe des für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Masselandes (Rücklageflurstücke) – 2. Ausschreibung der verbliebenen Rücklageflurstücke

Allgemeines

In der Flurbereinigung Zaberfeld-Leonbronn/Ochsenburg sind die Widersprüche gegen die Landzuteilung verhandelt und geregelt. Das vorhandene Masseland wird zur Abfindung der Teilnehmer nicht mehr benötigt und kann abgegeben werden.

Die Zuweisung des Masselandes erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch das Flurneuordnungsamt Heilbronn in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan nach den folgenden Grundsätzen.

Grundsatz zur Verteilung des verbliebenen Masselandes

Jedermann ist berechtigt ein Angebot abzugeben. Das höchste Gebot erhält den Zuschlag.

Abzugebende Grundstücke

Gewinn	Flurst. Nr.	Nutzungsart	Fläche in m ²
Gemarkung: Zaberfeld			
	4469/1	Grünland	1069
Gemarkung: Leonbronn			
	2013/1	Grünland	566
	Hutzberg 2201	Grünland	1012
Gemarkung: Ochsenburg			
Bei dem			
	Kreuzstein 3116	Grünland	1686
	Bühlweinberg 3513/1	Ackerland	799
Am Gartacher Weg			
	3603	Grünland	3022

Weitere Festlegungen für die Vergabe

- Interessenten können Angebote für mehrere Flurstücke abgeben.
- Die Abgabe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Flurstücke gegen Rückerstattung des Angebotspreises zurückzugeben sind, falls eine Änderung des Flurbereinigungsplans nach §§ 64, 132 oder 144 FlurbG erforderlich wird.
- Ein Verzeichnis der abzugebenden Rücklageflurstücke mit Angabe von Fläche, sowie entsprechende Übersichtskarten, liegen ab **04.02.2019** bis zum **18.02.2019** zu den üblichen Sprechzeiten im Sitzungssaal, Zimmer 6, im Rathaus Zaberfeld, zur Einsichtnahme für die Interessenten aus.
- Interessenten werden gebeten, bis zum **18.02.2019** schriftliche Angebote an das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn einzureichen. Die Angebote sind verbindlich und müssen für jedes Flurstück ein eindeutiges Gebot (€/m² oder Gesamtbetrag pro Flurstück) enthalten. Pauschalangebote, die für

mehrere Flurstücke ein gemeinsames Gebot enthalten, werden von der Vergabe ausgeschlossen.

- Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag in einem weiteren Umschlag an das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt zu senden. Der verschlossene Umschlag wird erst nach Ende der Angebotsfrist geöffnet.
 - Die Entscheidung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt. Bei Zusagen wird mit dieser Mitteilung die Zahlung des Geldbetrages sofort fällig.
 - Der Besitzübergang erfolgt nach der Aberntung der über den Winter angebauten Frucht im Frühjahr 2019
 - Es wird vorausgesetzt, dass die Interessenten die Beschaffenheit und die Lage des Flurstücks kennen und es in dem derzeitigen Zustand übernehmen.
 - Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist mit der Vergabe der Flurstücke nicht befasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Masselandgrundstücken grunderwerbsteuerpflichtig ist.
- Diese Bekanntmachung und die Übersichtskarten können auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/2164 eingesehen werden.
- Heilbronn, den 22.01.2019
gez. Steidl D. S.

Berufsinformationsveranstaltungen des Polizeipräsidiums Heilbronn

Im Zuge ihrer derzeitigen Einstellungs-offensive bietet die Landespolizei Baden-Württemberg bis auf weiteres jährlich 1.800 Ausbildungs- (mittlerer Dienst) und duale Studienplätze (gehobener Dienst) an. Die Bewerbungsfristen für unsere Einstellungen im Folgejahr laufen!

Das Polizeipräsidium Heilbronn kann somit folgende Ausbildungs-, Studien- und Praktikaplätze offerieren:

- Jährlich 1.150 Ausbildungsplätze bei der Landespolizei BW (Bewerbungsschluss 15.05. und 15.11.)
- Jährlich 650 Studienplätze bei der Landespolizei BW (Bewerbungsschluss 30.09.)
- Jährlich 7 einwöchige Praktika beim Polizeipräsidium Heilbronn mit jeweils bis zu 66 Teilnehmern

Termine und Anmeldebögen zu Berufsinformationsvorträgen, Bewerbungsunterlagen für Praktika und/oder Ausbildungs- und Studienplätze sowie grundsätzliche weitere Informationen zum Polizeiberuf und den jeweiligen Bewerbungsverfahren erhalten Sie von den Einstellungsberatern des Polizeipräsidiums Heilbronn werktags unter Tel. 07131/104-1212 oder über: heilbronn.berufsinfo@polizei.bwl.de, www.facebook.com/polizeiheilbronn oder www.polizei-heilbronn.de

Impressum:

Herausgeber der „Rundschau Mittleres Zabergäu“ Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen und WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim, Tel. (07135) 104–200. Verantwortlich für den Inhalt, mit Ausnahme des Anzeigenteils Bürgermeister Ulrich Heckmann, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer, Pfaffenhofen bzw. die Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Brackenheim. Bezugspreis jährlich EUR 32,99. Dieses Amtsblatt wird gedruckt auf Leipa ultra SQUARE silk (dieses umweltfreundliche Papier wird aus 100% Altpapier hergestellt. Es ist zertifiziert nach FSC® (FSC® C002010), EU Ecolabel und besitzt den Blauen Umweltengel).

Die IHK lädt ein

Sprechtage für Freiberufler

Die IHK Heilbronn-Franken bietet in Kooperation mit dem Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) am 4. Februar einen kostenfreien Beratungstag für Freiberufler im Heilbronner Haus der Wirtschaft (IHK) an.

Zusammen mit den Unternehmensgründern erörtert ein Berater des Instituts für Freie Berufe die Besonderheiten der Niederlassung in einem Freien Beruf, hilft die Freiberuflichkeit zu bestimmen, unterstützt bei der Erstellung von Businessplänen und beantwortet allgemeine Fragen zur Gründung einer selbstständigen freiberuflichen Tätigkeit.

Interessenten wenden sich zur Vereinbarung eines kostenfreien Beratungsgesprächs an Andrea Perl-Morea vom Institut für Freie Berufe, Telefon 0911/23565-22.

Zukunft Altbau

Wärmedämmung: Was stimmt wirklich?

Neues Merkblatt entkräftet Vorbehalte gegenüber Dämmstoffen

Zukunft Altbau erklärt, welche Aspekte bei der Dämmung der Gebäudehülle wichtig sind.

Wärmedämmte Gebäude schonen den Geldbeutel, erhöhen den Wohnkomfort und beugen gesundheitsschädlicher Schimmelbildung vor. Außerdem sind sie gut für das Klima. Den Vorteilen stehen in der Praxis allerdings hartnäckige Vorbehalte gegenüber: So sollen Dämmmaterialien unter anderem die Wandatmung behindern, umweltschädlich sein und die Brandgefahr erhöhen. Diese Fehleinschätzungen sorgen mit dafür, dass viele Gebäudeeigentümer vor einer Dämmung zurückschrecken. Ein neues Merkblatt von Zukunft Altbau leistet hier nun Aufklärung. Es beschreibt die gängigsten Vorbehalte zu Dämmstoffen und klärt auf mit stichhaltigen Argumenten. Das vierseitige Merkblatt richtet sich an Immobilieneigentümer und Energieberater und dient sowohl als Informationsquelle als auch als Beratungsgrundlage. Zukunft Altbau wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg gefördert. Das Merkblatt Wärmedämmung ist online auf www.zukunftaltbau.de/daemmung kostenfrei abrufbar. Neutrale Informationen gibt es auch über das Beratungstelefon 08000/123333.

Zabergäunarren Güglingen

Herzliche Einladung zur 23. Seniorensitzung am Sonntag, 17. Februar 2019 in der „Herzogskelter“ Güglingen

Motto der Kampagne 2018/2019:

„Ob Schule, Abi oder Studium, bei der ZNG da lacht man sich krumm“

Die Faschingsgesellschaft Zabergäunarren Güglingen und die Stadt Güglingen laden recht herzlich alle Seniorenkreise, Altenclubs und „Ruheständler“ des Zabergäus zur Seniorensitzung in die „Herzogskelter“ ein.

Saalöffnung: 14.00 Uhr.

Ab 15.01 Uhr wird mit einem bunten Faschingsprogramm unterhalten.

Es wirken mit: Tanzgarden, es gibt Showtänze wie „Grease“ und „Die Schöne und das Biest“, musikalische Einlagen und einige Überraschungen, die nicht verraten werden.

Für Getränke und eine kleine Speisekarte sorgt der Verein.

Termine

Freitag/Samstag, 1./2. Februar

Gesangverein Liederkrantz Weiler – Theaterabende

Samstag, 2. Februar

Stadt Güglingen – Landschaftspflege im Alten Steinbruch

GSV Eibensbach – Winterfeier

TTC Zaberfeld – Jedermannturnier

Schulsozialarbeit – Filmevent in der Herzogskelter und im JUZE

Sonntag, 3. Februar

Mediothek Güglingen – Soiree mit Burkhard Engel

Stadt Güglingen – Mobiles Kino in der Herzogskelter

Ev. Kirchengemeinde Güglingen – Gottesdienst und Mittagessen in der Kirche

Dienstag, 5. Februar

Stadt Güglingen – Lichtmessmarkt (Krämermarkt)

Mittwoch, 6. Februar

Schwäbischer Albverein Zaberfeld – Halbtageswanderung „Mittwochswanderer“

Schirmherr dieser Veranstaltung ist wieder Herr Pfarrer i. R. F. Schwandt.

Der Eintritt ist frei.

Lassen Sie sich überraschen und kommen Sie – gerne kostümiert – für ein paar frohe Stunden in die „Herzogskelter“.



Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Aktuelle Führungstermine

Sonntag, 3. Februar – „Der Trollinger“ – schwäbisches Nationalgetränk

Der Trollinger – mal fein & fruchtig, mal herzhalt & kernig. Genießen Sie diesen bei einer kleinen Führung durch den Weinort Cleeborn. Kosten: 18 Euro pro Person inkl. 5er-Weinprobe, Snacks, Traubensaft und Mineralwasser. Treffpunkt um 14 Uhr in der Hauptstr. 62, Cleeborn. Anmeldung bei Weinerlebnisleitung Rosemarie Seyb unter 0151/11980754.

Freitag, 8. und 22. Februar – Heiß und Lecker mit Rote(m)

Genussvolle Weinwanderung mit der WeinErlebnisFührerin Rose Steinke zwischen Hörnle und Seeberg Sekt, 3er-Weinprobe, Wasser, Traubensaft und Imbiss. Treffpunkt 18.30 Uhr am Mönchsbergsee, 17,50 Euro pro Person. Anmeldung unter 0172/6224370 oder rose-steinke@t-online.de.

Freitag, 15. Februar – Tomte Tummetott – märchenhafte Geschichte im Stall erleben

Kinder von 4–8 Jahren können mit Naturparkführerin Angelika Hering den Kinderbuchklassiker von Astrid Lindgren erleben und die Tiere im Stall besuchen. Tomte Tummetott bewacht auf dem Bauernhof im Winter die Menschen und Tiere in Haus und Stall und erzählt ihnen vom Frühling. Treffpunkt ist um 16 Uhr in Zaberfeld, Dauer ca. 2 Stunden. Kosten: 8 Euro pro Person, Anmeldung unter 07046/7741.

Bauernhofjahreskurse

Auch dieses Jahr finden wieder die beliebten Bauernhofjahreskurse in Zaberfeld auf dem Arhehof der Familie Hering in Zaberfeld statt. Die Jahresgebühr für 9 Termine von Februar bis November beträgt 125 Euro. Auch ein unterjähriger Eintritt ist möglich.

Weitere Infos und Anmeldung bei Naturparkführerin Angelika Hering unter 07046/7741 oder www.zaberwolke.de.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/933525, info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de. ÖZ: Mo., 9–13 Uhr, Di.–Fr., 9–18 Uhr.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Sprechtage in Brackenheim

Für die Städte Brackenheim und Güglingen sowie für die Gemeinden Cleeborn, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld wurde ein Schwerpunktsprechtage im Rathaus der Stadt Brackenheim eingerichtet.

Der nächste Sprechtag findet am **Dienstag, 05.02.** von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr im Rathaus Brackenheim, Zimmer Nr. 004 (Neubau/Erdgeschoss) statt.

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchgeführt werden. **Die Aufnahme von Anträgen (z. B. auf Kontenklärung) ist nicht möglich.**

Wir bitten für die Sprechtage um vorherige Terminvereinbarung unter Angabe der Rentenversicherungsnummer bei der Stadtverwaltung Brackenheim, Frau Härle, unter Telefon 07135/105217.

Bei den Sprechtagen wird eine Datenstation eingesetzt, die mit dem Computer der Deutschen Rentenversicherung verbunden ist. Es können umgehend kostenlos Rentenanwartschaften geprüft und berechnet werden.

Zur Vorsprache sollten alle Rentenunterlagen und der Personalausweis oder Reisepass mitgebracht werden.

Bei Auskunftersuchen aus dem Versichertenkonto des/der Ehepartners/-in ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Freude schenken
mit

**HERKULES-
GUTSCHEINEN**

einzulösen in über 20
Geschäften / Gastronomie

Verkauf im Rathaus Güglingen

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

Ehrenamtstreffen in diesem Jahr in der Mensa

Inzwischen ist es ein Traditionstermin: die große Kaffeetafel für die Mitarbeiter, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind. Zu diesem Dankschön-Nachmittag konnte Bürgermeister Heckmann Gäste aus so gut wie allen Bereichen begrüßen, in denen die Ehrenamtlichen tätig sind.

Da viele gar nicht wissen, an welchen Stellen überall Aufgaben und Dienstleistungen übernommen werden, ist dieser Nachmittag eine gute Gelegenheit, sich darüber einen Überblick zu verschaffen. So gibt es in den Kindertagesstätten Lesepaten und Ehrenamtliche, die beim Basteln und anderen Gelegenheiten helfen.

Auch die Mensa in der Katharina-Kepler-Schule wird zu einem Großteil von Ehrenamtlichen organisiert.

Im Umfeld des Familienzentrums angesiedelt gibt es Elternmentoren und Familienbesucher. Damit letztere nicht mit leeren Händen in die Familien kommen, sind die Näherinnen und Strickerinnen seit vielen Jahren im Einsatz. Eine weitere Gruppe unterstützt die Organisation und Durchführung des Frauenfrühstücks im FiZ und auch die Leitung der Sprachkurse hat eine ehrenamtliche Mitarbeiterin übernommen.

Auch der Leiter des Römermuseums Enrico De Gennaro arbeitet seit vielen Jahren mit einem zuverlässigen Team von Ehrenamtlichen, die als Aufsichtlichen die Öffnungszeiten im Museum vor allem auch an den Wochenenden abdecken. De Gennaro war am letzten Mittwoch ebenfalls dabei und stellte das Römermuseum kurz vor. Auch das gehört zur Tradition des Nachmittags, dass immer eine Gruppe ihren Einsatzbereich den anderen vorstellt.

Seit letztem Jahr dabei sind die Fahrer des Güglinger Bürgerbusses, die leider in diesem Jahr zum letzten Mal in der Runde zu begrüßen waren, da der Bürgerbus Ende des Jahres eingestellt wurde.



Ihnen dankte Bürgermeister Heckmann noch einmal besonders für ihren Einsatz, an zwei Tagen den Bus durch Güglingen und Ortsteile gesteuert zu haben.

Die Ehrenamtlichen seien wichtiger Bestandteil der Stadt und tragen zum Gemeinwesen bei, so Heckmann.

Und sie helfen mit ihrem Engagement, Güglingen zu einer lebenswerten und liebenswerten Stadt zu machen. Hierfür danke er ihnen allen sehr herzlich.



Sein Dank gilt aber auch Hauptamtsleiterin Sandra Koch und der Leiterin des Familienzentrums Monika Hamann, die seit Jahren die Arbeiten und Personenkreise koordinieren und die auch dafür verantwortlich sind, dass dieser Nachmittag in so einem schönen Rahmen stattfinden kann.

Neben Kaffee und Kuchen gibt es nämlich auch immer ein kleines, sehr feines Geschenk für alle.

Ein feines, etwas größeres Geschenk gibt es jedes Jahr für die Jubilare, von denen auch in diesem Jahr wieder einige dabei waren.

Fünf Jahre ehrenamtlich tätig sind:

Frau Mann als Familienbesucherin und Helferin beim Bastelnachmittag in der Kita Herrenäcker, Frau Keimp, die als Näherin für die Familienbesuche auch Nähkurse anbietet und Frau Eren, die für die Familienbesuche strickt.

Für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit wurden in diesem Jahr geehrt:

Frau Durst, die für die Sprachkurse in Güglingen und Eibensbach verantwortlich und Organisatorin des Frauenfrühstücks im FiZ ist sowie Frau Honecker und Frau Werth, die seit 10 Jahren in der Mensa arbeiten.

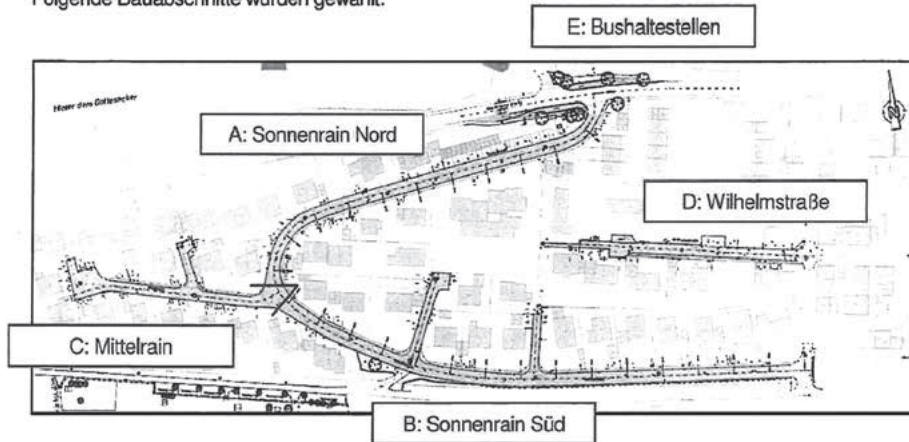


Auch wenn dieser Nachmittag schon von Anfang an ein gemütlicher war, konnte man nach den Ehrungen dann zum offiziell gemächlichen Teil übergehen und die unzähligen Kuchen- und Tortensorten mit reichlich Kaffee und Tee genießen. Gute Laune und angeregte Gespräche füllten dann den restlichen Nachmittag in der Mensa und der Schnee vor dem Fenster und die Übungsstunde der Bläserklasse im nahe gelegenen Musikraum bereiteten die passende Kulisse.

Straßensanierung Sonnenrain

In der Prioritätenliste für Straßensanierungsarbeiten ist das gesamte Gebiet „Hinter dem Schafhaus II“ als Maßnahme vorgesehen. Da es sich dabei um ein sehr großes Gebiet handelt, wurden die Maßnahmen mit Sonnenrain Nord und Süd, Mittelrain, Wilhelmstraße und Bushaltestellen in fünf Abschnitte unterteilt.

Folgende Bauabschnitte wurden gewählt:



Volker Martin vom Ing.büro Ippich stellte in der Sitzung am 22. Januar 2019 anhand einer Präsentation die nötigen Sanierungsarbeiten mit Kostenschätzung im Gebiet vor.

Im Bereich der Leitungen müssen 80 % der Kanal-Hausanschlussleitungen und alle Wasserversorgungsleitungen einschl. der Anschlussleitung erneuert werden. Zudem sollen Leerrohre verlegt und die Straßenbeleuchtung erneuert bzw. aktualisiert werden. Auch im Bereich Straßenbau ist einiges zu tun:

An vielen Stellen ist der Wasserabfluss ein Problem, da die Straßen eine sehr geringe Längs- und Querneigung haben. Vor allem im Mittelrain bilden sich schnell Pfützen, weil das Wasser nicht abfließen kann. Die Übergänge für Fußgänger sind an vielen Stellen nicht barrierefrei ebenso wie die Bushaltestellen an der Maulbronner Straße.

Zudem stehen in den Straßen an mehreren Stellen die Schachtdeckel über oder sind abgesunken. Es ist vorgesehen, mit dem Bauabschnitt A „Sonnenrain Nord“ zu beginnen.

Für die Sanierungsmaßnahmen sind im Haushalt für das Jahr 2019 folgende Mittel vorgesehen:

Straßenbau	425.000 € brutto
Kanalsanierung	45.000 € brutto
Wasserleitung	95.000 € netto

Nicht ganz abzusehen seien die Kosten, die bei der Materialabfuhr entstehen.

Es wurden zwar Voruntersuchungen gemacht, anhand derer geprüft wird, ob das Material belastet ist. Nach dem Aushub müsse das Material aber trotzdem genau geprüft werden und dazu notwendigerweise zwischengelagert werden.

Nach der genauen Prüfung werde dann auch entschieden, ob man das Material wiederverwenden kann oder in welcher Weise es entsorgt werden müsse, erläuterte Martin.

Vom Gemeinderat wurde beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Arbeiten auf der Ergebnisgrundlage aus der Diskussion in der Gemeinderatsitzung durch das Ing.büro Ippich aus Brackenheim öffentlich auszuschreiben.

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen

Zuletzt wurde die Geschäftsordnung des Gemeinderats im November 2016 geändert. Aufgrund der Änderung im Datenschutz, muss diese Ordnung angepasst werden.

In der Geschäftsordnung muss aufgenommen werden, dass von der Sitzung Tonaufzeichnungen gefertigt werden, wie diese verwendet werden und wann diese gelöscht werden. Die Änderung wurde unter § 32 Abs. 2 aufgenommen. In der Sitzung am 22. Januar 2019 wurde die Satzung wie folgt beschlossen:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 22.01.2019 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

– § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten,

deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwidrigkeit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vor-

schlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

– § 35 GemO –

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

– § 41b Abs. 5 – Inkrafttreten erst zum 30.10.16 –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschied-

den nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde (www.gueglingen.de) zu veröffentlichen.

(4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat und der Bürgermeister können unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats (Nichtzutreffendes streichen) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

Alternative für einen Absatz 5

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(5) - würde dann Absatz 6 - Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

Alternative für einen Satz 3:

Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der

Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Be-

werbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet.

Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Zur Erstellung der Niederschrift werden Tonaufzeichnungen von den Sitzungen gefertigt. Diese Aufzeichnungen werden lediglich für die Niederschrift verwendet und nach Anerkennung der Niederschrift unwiderruflich gelöscht.

(3) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Güglingen, 22.01.2019

gez. Ulrich Heckmann

Bürgermeisters

Motto für das Maienfest 2019 steht

Bei der Gesellschafterversammlung der Maienfest GbR wurde das Motto zum diesjährigen Maienfestumzug am Pfingstmontag festgelegt: **Güglingen ist wunderbar, wir machen unsere Träume wahr!**

Die GbR hofft wieder auf zahlreiche Teilnehmer, die mit Fußtruppen und Wagen am Umzug teilnehmen.

Ausführlichere Informationen folgen in der nächsten Gesamtausgabe.

Ehrenordnung der Stadt Güglingen

Die derzeit geltende Ehrenordnung der Stadt Güglingen trat zum 1. Januar 1997 in Kraft. Damit sind seit dem in Kraft treten über 20 Jahre vergangen und es bedarf einer Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Anforderungen. In der Sitzung im November letzten Jahres hatte der Gemeinderat sich bereits mit einer Neufassung beschäftigt. Vonseiten des Gremiums waren noch einige redaktionelle Änderungen gewünscht. Diese wurden nun umgesetzt und zudem wurden die Geldbeträge der Zuwendungen wie gewünscht in eine Anlage aufgenommen.

Am 22. Januar 2019 wurde die neue Ehrenordnung vom Gemeinderat beschlossen.

Hauptsatzung der Stadt Güglingen

Im Vorfeld der anstehenden Gemeinderatswahlen im Mai stand das Thema Hauptsatzung in der Sitzung am 22. Januar 2019 auf der Tagesordnung. Auf Vorschlag der Verwaltung soll wieder ein Technischer Ausschuss als beschließender Ausschuss eingeführt werden, was eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich macht.

Das Thema Ausschüsse wurde im Gremium allerdings sehr kontrovers diskutiert, sodass man sich in der Sitzung auf keinen Beschluss einigen konnte. Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen und wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Gremium diskutiert.

Bauhof Fuhrpark

Im Bauhof ist eine Ersatzanschaffung für den vorhandenen Pritschenwagen Mercedes Sprinter zu leisten, da das vorhandene Fahrzeug im Februar die notwendige TÜV Prüfung nicht bestehen wird. Das Dieselfahrzeug mit 88 PS wird hauptsächlich für die Müllentsorgung verwendet. Die Verwaltung empfiehlt eine Ersatzbeschaffung in Form eines konventionell angetriebenen Fahrzeugs (Diesel). Die Kosten hierfür belaufen sich auf maximal 25.000 € brutto und sind im Haushalt entsprechend vorgesehen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, ein elektrisch betriebenes Fahrzeug (Streetscooter) anzuschaffen. Dieses würde nach Abzug möglicher Fördergelder rund 52.000 € kosten und eine Lieferung wäre im Herbst möglich.

Man war sich im Gremium schnell einig, dass ein E-Fahrzeug heute noch zu teuer und auch die Technik noch nicht ausgereift sei, sodass man den Markt noch ein bisschen abwarten sollte, so Stadtrat Esenwein. Man einigte sich darauf, für den Bauhof ein Dieselfahrzeug, das der Norm Euro-6d entspricht, anzuschaffen.

Mit dem Beschluss des Rates wird die Verwaltung ermächtigt, den Pritschenwagen für maximal 25.000 € brutto zu erwerben.

Bausachen

Zwei Bausachen wurde in der Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2019 zugestimmt:

Dem Abbruch eines Carports und dem Neubau einer Garage in Güglingen und der Errichtung eines Hühnermobils in Güglingen.

Eine Nutzungsänderung von Laden in Stehimbiss in Güglingen wurde abgelehnt.



Wahlen 2019

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats der Stadt Güglingen am 26. Mai 2019

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am Sonntag, den 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Stadt Güglingen sind dabei 18 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen** schriftlich einzureichen.

2.1. **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2. Zulässige Zahl der Bewerber:

Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3. **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4. **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5. Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;

- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6. **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7. **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8. **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung – KomWO –).

2.9. Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 20 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1. Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2. Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4. Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglie-

der-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei Wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11. Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Güglingen (Zimmer 007), Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1. Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2. Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen,

werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Güglingen, Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Güglingen (Einwohnermeldeamt Zimmer 005), Marktstraße 19/21, 74363 Güglingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Güglingen, 1. Februar 2019

gez.

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Am Dienstag, 5. Februar Lichtmessmarkt in der Güglinger Innenstadt



Am Dienstag findet in Güglingen der erste Krämermarkt des Jahres statt. Die fliegenden Händler aus der näheren und weiteren Umgebung bevölkern mit ihren Verkaufs- und Essensständen die Marktstraße. Dort bieten sie von 8.30 Uhr bis 18 Uhr ihre Waren an. Es gibt Artikel des täglichen Bedarfs und Krimskrams, Messer, Textilien, Spielwaren, Haushaltswaren, Gürtel, Gewürze und vieles mehr. Es ist ganztätig **kein** Busverkehr. Die Ausweichhaltestelle ist an der Haltestelle „Schulzentrum“ an der Weinsteige eingerichtet.

Hundesteuerbescheide 2019 und 2020

Die Hundesteuerbescheide für die Jahre 2019 und 2020 wurden in den letzten Tagen den einzelnen Haushalten zugestellt. Die beige-fügten Steuermarken gelten ebenfalls für die Jahre 2019 – 2020 und sind mit einer Nummer versehen, so dass auch jederzeit der Halter des Hundes ermittelt werden kann.

Steuerpflichtige die nicht am Bankabbuchungsverfahren teilnehmen werden gebeten, die Hundesteuer bis zur **Fälligkeit am 01.03.2019** unter Angabe des Buchungszeichens an die Stadtkasse zu überweisen.

Den Teilnehmern des Bankabbuchungsverfahrens wird der Betrag bei Fälligkeit vom Konto abgebucht.

Bitte denken Sie daran, dass Anträge auf Steuerermäßigung bzw. -befreiung bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden müssen.

Endet die Hundehaltung, so ist dies innerhalb eines Monats beim Steueramt, Zimmer 104 im Rathaus anzuzeigen.

Steueramt



MEDIOTHEK
GÜGLINGEN

Ein literarischer Klavierabend mit Burkhard und Martin Engel!

Mit Klaviermusik von Felix Mendelssohn, Johann Sebastian und Carl Philipp Emanuel Bach, begleitet wird

diese mit Gedanken aus Briefen und Schriften von Felix Mendelssohn und Zeitgenossen.

Am Sonntag, den 3. Februar um 17 Uhr in der Mediothek Güglingen

Lesung „Jost läuft“



Klaus Jost hat eine Bilderbuchkarriere: Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, mit 21 Filialleiter, schließlich Vorstand bei „Intersport Deutschland“ und Präsident von „Intersport International“. Doch dann die plötzliche Kündigung. Statt schmutzige Wäsche zu waschen, wünscht er seinem ehe-

maligen Arbeitgeber alles Gute.

Privat kümmert er sich um seine schwer kranke Frau. Die Kraft dazu gibt ihm sein Glaube. Die Lesung wird von der Initiative „Christliche Bücherecke“ organisiert und findet am **14. März um 19.30 Uhr** in der Mediothek Güglingen statt.

Eintrittskarten bekommen Sie für **3 €** ebenfalls in der Mediothek Güglingen.

Figurentheater Pantaleon zu Gast in Güglingen



Am 29.01.2019 war das Figurentheater Pantaleon mit dem Stück „Wenn Fuchs und Hase sich Gute Nacht sagen“ zu Gast in Güglingen. Rund 70 Kinder der Güglinger Kitas sahen gebannt Herrn Baginski beim Spielen von Fuchs und Hase zu, lachten und freuten sich über die witzige Geschichte, wie

der kleine Hase Max sich mit dem Fuchs Wolfi anfreundet und ihn so davon abhält ihn als Hasenbraten zu verspeisen.

Palmmarkt in Güglingen

Am 14. April 2019 findet wieder der Palmmarkt in Güglingen statt. Auch die Mediothek Güglingen und der Kleintierzuchtverein Z 295 Zabergäu sind mit dabei. Traditionell gibt es die Kleintierausstellung in der Mediothek und dazu leckeren Kaffee und Kuchen.

Die nächsten Termine in der Mediothek Güglingen

18.02.2019 Basteln im Jahreslauf – Fasching
25.02.2019 Fliegender Teppich
14.03.2019 Lesung „Jost läuft“
25.03.2019 Fliegender Teppich
08.04.2019 Basteln im Jahreslauf – Ostern
14.04.2019 Palmmarkt mit Kleintierschau in der Mediothek
29.04.2019 Fliegender Teppich

PAVILLON Gartacher Hof



Dienstagstreff

Zum fröhlichen Beisammensein laden wir Sie immer dienstags ab 14.30 Uhr in den Pavillon der betreuten Altenwohnungen Gartacher Hof, Weinsteige 4, recht herzlich ein.

Ansprechpartnerin ist Heike Conz, Tel. 16421.

Rückblick: „Suche Frieden und jage ihm nach“. Ein Satz nur, der aber sehr aussagekräftig ist. Pastor Kietzke hat den Nachmittag sehr anschaulich mit uns gestaltet. Vielen Dank.



MOBILES KINO

Am Sonntag, 3. Februar startet die Kinosaison 2019 in der Herzogskelter

Schon jetzt kann man sich den Kinotermin am 3. Februar vormerken. Im Foyer gibt es zum Kinononntag auch wieder Getränke.

15 Uhr: Feuerwehrmann Sam – Plötzlich Filmheld

Eintritt: 5 € FSK: o. A. Länge: 64 Min.

Feuerwehrmann Sam kann mal wieder eine Katastrophe verhindern: Im letzten Moment stoppt er einen außer Kontrolle geratenen Öl-Tankwagen und rettet so die Einwohner seines Heimatortes Pontypandy. Seinen mutigen Einsatz haben Mandy und Sarah diesmal filmisch festgehalten und das Video im Internet veröffentlicht. Prompt wird ein Regisseur aus Hollywood auf den Feuerwehrmann aufmerksam: Und so wird Sam zum Filmstar, doch am Set wartet Ärger auf ihn. Sein neidischer Schauspielkollege Flex Dexter macht ihm das Leben schwer und sabotiert die Arbeit von Sam, wo er nur kann. Und über seinen neuen Job in Hollywood darf Sam natürlich auch nicht vergessen, weiterhin für die Sicherheit in Pontypandy zu sorgen. Mit der Hilfe seiner Freunde und einer großen Portion Tatkraft gelingt es ihm aber, alle Herausforderungen zu meistern.

17 Uhr: Phantastische Tierwesen:

Grindelwalds Verbrechen

Eintritt: 6 € FSK: ab 12 Länge 134 Min.

Gellert Grindelwald ist die Flucht gelungen. Und er verfolgt weiterhin seinen düsteren Plan, die Muggel zu unterjochen. Einzig Grindelwalds ehemaliger Jugendfreund Albus Dumble-

dore (Jude Law) wäre in der Lage, ihn zu stoppen, kann aber nicht selbst gegen Grindelwald vorgehen. Darum benötigt er die Hilfe seines früheren Schülers Scamander, der so in sein nächstes Abenteuer stürzt – und dieses Mal verschlägt es ihn nach Paris. Denn dort ist der mysteriöse Credence untergetaucht, den Grindelwald für sich gewinnen will. Newts Freundin Tina ist in Paris bereits auf der Suche nach dem Obscurial. Die Lage spitzt sich zu.

20 Uhr: 25 km/h

Eintritt: 6 € FSK: ab 12 Länge: 120 Min.

Die Brüder Christian (Lars Eidinger) und Georg (Bjarne Mädel) haben sich seit 30 Jahren nicht gesehen und treffen sich ausgerechnet auf der Beerdigung ihres Vaters wieder. Zunächst

herrscht zwischen den beiden ungleichen Geschwistern noch Funkstille, Tischler Georg hat den gemeinsamen Vater bis zu dessen Tod gepflegt, Manager Christian war hingegen seit Jahren nicht mehr in der Heimat.

Doch auf dem Leichenschmaus kommt dann Alkohol ins Spiel und so beschließen die beiden Ü-40er kurzerhand, die Mofa-Tour quer durch Deutschland nachzuholen, die sie eigentlich schon als Jugendliche unternehmen wollten.

Vom Schwarzwald bis nach Rügen soll die Reise gehen und dabei nie schneller als 25 km/h – dafür haben die entfremdeten Brüder auf diese Art umso mehr Gelegenheit für jede Menge Abenteuer und umso mehr Zeit, sich wieder näherzukommen.

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Gemeinde Pfaffenhofen Landkreis Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Pfaffenhofen sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen**, schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber:

Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

• Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;

• bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung – KomWO –).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen unterzeichnet sein, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften). **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die Unterstützungsunterschriften müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht

befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in

Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Pfaffenhofen, Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Pfaffenhofen, 1. Februar 2019

Bürgermeisteramt

gez. Böhringer, Bürgermeister

Dritter Landschaftspflegetag der Gemeinde Pfaffenhofen am 23.02.2019

Die Gemeinde Pfaffenhofen ist seit 2014 Mitglied im Landschaftserhaltungsverband für den Landkreis Heilbronn e. V. und setzt sich für den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Natur- und Artenschutzes ein.

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Mittleres Zabergäu (AGN), der Bürgerinitiative Pro Pfaffenhofen (BPP) und dem Landschaftserhaltungsverband veranstalten wir am 23.02.2019 unseren dritten Landschaftspflegetag. Ziel der Landschaftspflegetage ist die Offenhaltung wertvoller Strukturen aus ökologischen Gründen.

Alle, die an diesem Vormittag an der Erhaltung unserer vielfältigen Kulturlandschaft mitarbeiten wollen, sind dazu herzlich eingeladen.

Die Felsbildungen entlang des Ochsenbergs sind ein wichtiger Lebensraum und Rückzugsbereich für mittlerweile selten gewordene Reptilien oder wärmeliebende Pflanzen. Am Landschaftspflegetag sollen die Büsche und Sträucher, die entlang des Felsbandes wachsen, zurückgeschnitten werden, damit sich Eidechsen dort zukünftig wieder sonnen und wohlfühlen können.

Für unseren Arbeitseinsatz werden feste Schuhe benötigt und als Werkzeug Schere, Astkneifer oder Säge. Freischneider nur mit entsprechendem Lehrgang und Schutzausrüstung. Außerdem brauchen wir Helfer, die das Schnittgut an den Weg ziehen.

Außerdem wollen wir noch einen Abschnitt entlang der Zaber oder des Rodbachs putzen und pflegen. Für diese Arbeiten werden viele freiwillige Hände benötigt.

Nach der Pflegeaktion werden alle Helferinnen und Helfer mit einem Vesper belohnt und mit dem guten Gefühl, das sich nach getaner Arbeit für eine gute Sache einstellt.

Treffpunkt: 9.00 Uhr, Rathausparkplatz Pfaffenhofen

Mitzubringen: Wetterfeste Arbeitskleidung; feste Schuhe; Werkzeug, falls vorhanden (Astkneifer, Scheren etc.) ist aber nicht Voraussetzung.

Anmeldung: Ab sofort bis zum 18. Februar bei der Gemeinde Pfaffenhofen, Frau Fried, Tel. 07046/96200 oder per E-Mail an milanka.fried@pfaffenhofen-wuertt.de

Einwohnermeldeamt am 12.02.2019 geschlossen

Das Einwohnermeldeamt ist am Dienstag, 12.02.2019 auf Grund einer Fortbildung der Mitarbeiterinnen geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn am 24.01.2019

Messstelle	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchste Geschwindigkeit
Maulbronner Str.	07.20 – 08.20	50 km/h	383	0	53 km/h
Rodbachstraße	08.35 – 09.35	30 km/h	51	7	46 km/h



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: 1. Korinther 1, 4–9

Wochenspruch: *Der Herr wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und wird das Trachten der Herzen offenbar machen.* 1. Korinther 4,5b

Wochenlied: „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“ (246 EG)

Allg. kirchliche Nachrichten

Ereignisreiche Ferienzeit für Jungs

Cooler, actionreiche Spiele, ganz viel Spaß und spannende Bibelgeschichten – das und noch viel mehr bietet das Evangelische Jugendwerk Brackenheim Jungs von 7 bis 9 Jahren für die Pfingstferien an. Ein motiviertes Mitarbeiter-team freut sich gemeinsam mit den Jungs eine geniale Woche mit unvergesslichen Momenten

zu erleben. Stattfinden wird die Freizeit vom 07.06. bis zum 10.06.2019 im Freizeitheim Zaberfeld. Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter www.ejw-brackenheim.de oder telefonisch 07135/15161.

Wir freuen uns auf dich! Du würdest gerne teilnehmen, hast aber für diese Woche schon was geplant? Dann schau doch mal bei unseren anderen Freizeitangeboten vorbei. Da ist bestimmt eine für dich dabei!

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrer Peter Kübler,

Kirchgasse 6, Tel.: 960442, Fax: 960443

E-Mail: evkirchegueglingen@gmx.de

Internet: <http://www.kirche-gueglingen.de>

Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag-, Mittwoch- und Freitagvormittag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sonntag, 3. Februar

10.00 Uhr Die Kinderkirche trifft sich zum Proben

11.40 Uhr im Foyer oder ab 10.30 Uhr im 3. Stock.

10.30 Uhr Familiengottesdienst (Kübler) mit der Kinderkirche. Wir feiern das Heilige Mahl. Das Opfer erbitten wir für die Renovierung der Mauritiuskirche. Ab 12.00 Uhr Gemeindegottesdienst und Kaffeetrinken im Saal der Mauritiuskirche

Montag, 4. Februar

19.30 Uhr Gruppenabend der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen/Drogenproblemen und deren Familienangehörigen (Kirche, 2. Stock)

Dienstag, 5. Februar

10.00 bis 11.30 Uhr Mutter-Kind-Kreis, (Kirche, 2. Stock), Infos: A. Eutingen, Tel. 07046/3069982

Mittwoch, 6. Februar

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Kirche
16.00 bis 18.00 Uhr offene Sprechstunde der Lebens- und Sozialberatung im Familienzentrum, Frau Stroppe, Tel. 07135/9884-0 und 0157/36624043 (während der Sprechzeiten)

Donnerstag, 7. Februar

20.00 Uhr Posaunenchor (Kirche)

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJK

Pfarramt nicht besetzt

Pfarrer Kübler ist bis 02.02. im Urlaub. Das Pfarramt ist nicht besetzt. Die Vertretung in seelsorgerlich dringenden Fällen übernimmt Pfarrer Wacker aus Frauenzimmern, Tel. 07135/5371.

Wir laden ein

Sonntag, 3. Februar 2019

10.30 Uhr **Gottesdienst** in der Mauritiuskirche

ab 12 Uhr **Mittagessen**
Schweine-/Putenschnitzel mit mit Kartoffel- und anderen Salaten

zwangloses Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

bis 16.00 Uhr in der Mauritiuskirche



Die Evangelische Kirchengemeinde Güglingen

Gemeindeessen am 3. Februar

Seit nunmehr 10 Jahren laden wir Sie, die ganze Gemeinde, nach dem Gottesdienst zu einem gemütlichen Treffen im Saal der Mauritiuskirche ganz herzlich ein.

Wir bieten an: Mittagessen mit Schweine- und Putenschnitzel, dazu ein buntes, reichhaltiges Salatbuffet, danach Kaffee und Kuchen. Bei diesem lockeren Zusammensein haben Sie die Gelegenheit, mit anderen Gemeindegliedern ins Gespräch zu kommen, sich auszutauschen. Möchten Sie zum Gelingen dieses Beisammenseins etwas beitragen?

Für Kuchen- oder Salatpenden sind wir dankbar, ebenso für Helfer während der Veranstaltung. Bitte melden Sie sich bei Jenny Frank, Tel. 931115 oder Wiltraut Müller, Tel. 5193. Kuchen oder/und Salate können in der Mauritiuskirche abgegeben werden am Sonntag, 03.02. von 10:00 bis 10:30 Uhr im Foyer oder ab 11:40 Uhr im 3. Stock.

Der Erlös dieses Treffens dient der Renovierung unserer Mauritiuskirche.

Merken Sie sich diesen Termin vor: 3. Februar Gottesdienst um 10:30 Uhr, Mittagessen ab 12:00 Uhr. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Kirchengemeinderat

Tafelkorb

Am Sonntag unterstützen wir durch die Spende von haltbaren Lebensmitteln wieder die Arbeit des Tafelwagens und die Menschen mit geringeren finanziellen Ressourcen. Bitte bringen Sie zum Abendmahlsgottesdienst gekaufte haltbare Lebensmittel, wie Zucker, Mehl, Süßigkeiten, Gemüse- und Fruchtkonserven usw. mit. Wir reichen diese an die Tafel weiter.

Katholische Kirchengemeinde

Wir sind für Sie da:

Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;

Vikar Alexander Haas, Tel. 07135/9362046, alexander.haas@drs.de;

Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, wilhelm.forstner@drs.de;

Diakon Hans Gronover, Tel. 07135/9361136;

Pastoralreferentin Claudia Weiler, Tel. 07135-980730, claudia.weiler@drs.de;

Kath. Pfarramt St. Michael, Brackenheim, Tel. 07135/5304;

Pfarrbüro Güglingen, Tel. 07135/98080,

Pfarrbuero.Gueglingen@drs.de;

Öffnungszeiten: Mi., 17-19 Uhr, Fr., 15-17 Uhr

Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Freitag, 1. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Samstag, 2. Februar

19.00 Uhr Eucharistie zum Sonntag, Stockheim

Sonntag, 3. Februar

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg und Brackenheim

10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

Dienstag, 5. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Stockheim

Mittwoch, 6. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Güglingen

Donnerstag, 7. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Brackenheim

Freitag, 8. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Samstag, 9. Februar

19.00 Uhr Eucharistie, Güglingen

Sonntag, 10. Februar

9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg und Stockheim

10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim

Termine

Freitag, 1. Februar

16.30 Uhr KINDERZEIT, Gemeindehaus Brackenheim

Freitag, 8. Februar

16.30 Uhr KINDERZEIT, Gemeindehaus Brackenheim

Abend für Trauernde am 1. Februar 2019, 19.30 Uhr, Güglingen

Für alle, die durch den Tod eines nahestehenden Menschen betroffen sind, gibt es hier die Möglichkeit, sich zu treffen und auszutauschen. Weitere Informationen bei Diakon Willi Forstner, Tel. 0171/3082849 wilhelm.forstner@drs.de

Donnerstag, 14. Februar

14.30 Uhr Seniorennachmittag, H. Dühring berichtet über die Pflanzenwelt im Zabergäu, Güglingen

Pilgerreise nach Rom

Unter Leitung von Pfarrer Oliver Westerhold planen wir eine Pilgerreise nach Rom vom 25. - 31.10.2019. Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23, Tel. 07135/6615

E-Mail: gueglingen@emk.de

Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen!

Donnerstag, 31. Januar

16.00 Uhr Kindertreff Kunterbunt in Botenheim

Samstag, 2. Februar

19.30 Uhr MusikTheater Transparent ... und siehe, was du uns bescheret hast! Ort: Ev. Gemeindehaus in Hausen. Veranstalter: Forum Neue Wege e. V.

20.00 Uhr Jugendkreis

20.00 Uhr Hauskreis bei Familie Schard (Info: 07046/881229)

Sonntag, 3. Februar

9.05 Uhr Gebetskreis

9.30 Uhr Gottesdienst, Kindergottesdienst Jesus' Kids Club Junior (3-9 Jahre) und Jesus' Kids Club (10-14 Jahre). Anschließend Gemeindeversammlung mit Wahl der Gemeindeverwalter und Kirchenkaffee

20.00 Uhr Hauskreis bei Familie Stefan Weber (Info: 07135/927770)

Dienstag, 5. Februar

18.00 Uhr Treffpunkt für Flüchtlinge (Info: Veronika Jesser, Tel. 07135/13208)

19.30 Uhr Bauausschuss in Botenheim

Donnerstag, 7. Februar

16.00 Uhr Kindertreff Kunterbunt in Botenheim

Freitag, 8. Februar

19.30 Uhr Mitarbeiteressen

Samstag, 9. Februar

20.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 10. Februar

9.05 Uhr Gebetskreis

9.30 Uhr Gottesdienst mit Musikgruppe, Kindergottesdienst Jesus' Kids Club Junior (3-9 Jahre) und Jesus' Kids Club (10-14 Jahre), anschließend Kirchenkaffee

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR

Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern

Tel. 07046/8849601 und 07135/13521

Freitag, 1. Februar

17.30 bis 19.30 Uhr Royal Rangers (christliche Pfadfinder)

Sonntag, 3. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Israel-Abende

Herzliche Einladung zu zwei Israel-Abenden zum Thema „I love Israel – Geschichte(n) vom Heiligen Land“ im Gemeindehaus der Gemeinde Gottes KdöR mit Eva Wasserbäch, Brackenheim-Meimsheim. Der Eintritt ist frei.

Samstag, 2. Februar

19.30 Uhr „Der Heilsplan Gottes mit Israel und biblische Geschichte bis zur Staatsgründung vor 70 Jahren“

Sonntag, 3. Februar

19.30 Uhr „Der neue Staat Israel – Kriege, Menschen, Grenzen“

Neuapostol. Kirche Güglingen

Schillerstraße 6, Telefon 07143/32488

Sonntag, 3. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst in Güglingen

Montag, 4. Februar

20.00 Uhr Chorprobe in Güglingen

Mittwoch, 6. Februar

20.00 Uhr Gottesdienst in Güglingen

Evangelische Kirche Eibensbach

Pfarrer Tobias Wacker

Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219

E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de

Internet: http://kirche-eibensbach.de

Sonntag, 3. Februar

9.20 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer i. R. Horst-Werner Neth in der Marienkirche

Dienstag, 5. Februar

17.30 Uhr Jungschar für Mädchen und Jungen ab 6 Jahren im Jugendraum der Marienkirche

Mittwoch, 6. Februar

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus Frauenzimmern

19.30 Uhr Stille Abendandacht im Gemeindehaus Frauenzimmern

Donnerstag, 7. Februar

20.00 Uhr Probe des POP-Chor Projekts (Veranstalter KG-Eibensbach) im Gemeindehaus in Frauenzimmern

Freitag, 8. Februar

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores Eibensbach-Frauenzimmern im Jugendraum

Freitag, 8. Februar – Sonntag, 10. Februar

Konfi-Freizeit im Haus Haigern in Talheim

Sonntag, 10. Februar

9.20 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Gerhard Frenz in der Marienkirche

Evangelische Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern

Das Sekretariat ist dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr besetzt.

Evang. Kirche Frauenzimmern

Pfarrer Tobias Wacker

Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219

E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de

Internet: <http://kirche-frauenzimmern.de>

Sonntag, 3. Februar

10.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer i. R. Horst-Werner Neth im Gemeindehaus

Montag, 4. Februar

17.00 Uhr Jungchar für Mädchen und Jungen der 1.-4. Klasse. im Gemeindehaus

19.30 Uhr Erstes Treffen Mesnerteam

Mittwoch, 6. Februar

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

19.30 Uhr Stille Abendandacht im Gemeindehaus

Donnerstag, 7. Februar

20.00 Uhr Probe des POP-Chor Projekts (Veranstalter KG-Eibensbach) im Gemeindehaus

Freitag, 8. Februar

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores Eibensbach-Frauenzimmern im Jugendraum

Freitag, 8. Februar – Sonntag, 10. Februar

Konfi-Freizeit im Haus Haigern in Talheim

Sonntag, 10. Februar

10.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Gerhard Frenz im Gemeindehaus

Herzliche Einladung an alle Gemeindeglieder, die sich vorstellen können hin und wieder einen Mesnerdienst in unserer Gemeinde zu übernehmen. Ein erstes Treffen des Mesner-teams findet am Montag, 04.02. um 19:30 Uhr im Gemeindehaus statt.

Evangelische Kirchengemeinde Pfaffenhofen-Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,

Tel. 07046/2103, Fax 07046/930238

E-Mail: Pfarramt.Pfaffenhofen@elkw.de

Internet: <http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/>

www.kirche-pfaffenhofen.de

www.kirche-weiler.de

Freitag, 1. Februar

18.45 Uhr Jungbläser

20.00 Uhr Posaunenchor

Sonntag, 3. Februar

9.00 Uhr Gemeindefrühstück im Gemeindehaus Pfaffenhofen

10.30 Uhr Kinderkirche Weiler

10.30 Uhr Gemeindehausgottesdienst für Groß und Klein in Pfaffenhofen mit Kinderprogramm „Das wäre doch nicht nötig gewesen!“ – vom Schenken und beschenkt werden, mit Dorothea Hille

17.30 Uhr Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg, Bezirkstreffen in Zaberfeld, mit H. Baral

Montag, 4. Februar

9.00 Uhr Bezirks-Gebetsstunde Apis in Brackenheim

20.00 Uhr Singstunde des Kirchenchores

Mittwoch, 6. Februar

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus Pfaffenhofen

Donnerstag, 7. Februar

9.15 bis 10.15 Uhr Treffpunkt 2. Frühstück beim Bäcker Wahl – zwangloses Beieinandersein für jedermann bei dampfendem Kaffee, Gebäck und Austausch über Gott und die Welt (mit Pfarrer Wendnagel)

20.00 Uhr Hauskreis – Infos Rose Heinz, Tel. 8845788

Freitag, 8. Februar

14.30 Uhr Fröhlicher Nachmittag im Gemeindehaus Pfaffenhofen

18.45 Uhr Jungbläser

20.00 Uhr Posaunenchor

Sonntag, 10. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst in Weiler – mit Abendmahl nach der Form der Deutschen Messe und dem Monatslied „Lege deine Sorgen nieder, leg sie ab in meine Hand“ aus dem neuen Ergänzungsbuch „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder – plus“.

10.30 Uhr Kinderkirche Weiler

10.30 Uhr Gottesdienst in Pfaffenhofen – mit dem Monatslied „Lege deine Sorgen nieder, leg sie ab in meine Hand“ aus dem neuen Ergänzungsbuch „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder – plus“.

17.30 Uhr Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg, Pfaffenhofen

Gemeinsam frühstücken am 3. Februar

Heute frühstücken wir ausgiebig und es wird an nichts fehlen. Und kümmern müssen wir uns auch nicht.

Und warm ist es. Und der Kaffee dampft. Und das Buffet biegt sich vor Köstlichkeiten. Und viele liebe Menschen sind da, mit denen ich ins Gespräch kommen kann. Und meine ganze Familie ist auch eingeladen.

Wo? Im Gemeindehaus in Pfaffenhofen

Wann? Am Sonntag, 3. Februar um 9 Uhr

Wer? Jedermann, der gerne in Gemeinschaft opulent frühstückt.

Gottesdienst im Gemeindehaus „Das wäre doch nicht nötig gewesen!“

Haben Sie dies auch schon gesagt oder gesagt gekriegt? Und heimlich freut man sich doch! Tja – wie ist das denn mit dem „Schenken und beschenkt werden“.

Gibt es Schenken ganz ohne Eigennutz? Wie beschenkt uns eigentlich Gott? Dem wollen wir nachspüren und freuen uns auf die Predigerin Dorothea Hille.

Wo? Im Gemeindehaus Pfaffenhofen

Wann? Am Sonntag, 3. Februar um 10.30 Uhr

Wer? Jedermann, der sich als Beschenkter erleben will

WoWiDiLo-Plus

„Wo wir dich loben wachsen neue Lieder – plus“ – so heißt der neue und offizielle landeskirchliche Ergänzungsbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch.

Es enthält viele neue und lebendige Lieder, die direkt aus dem Leben gegriffen sind und unter die Haut gehen.

Wir wollen jeden Monat eines lernen. Im Monat Februar beginnen wir mit „Lege deine Sorgen nieder, leg sie ab in meine Hand...“ (<https://www.youtube.com/watch?v=qhMjqDhT26k>). Evtl. hört jemand schon mal rein?

Gemeindehausgottesdienst
für Groß und Klein
mit Frühstück

„DAS WÄRE DOCH NICHT NOTIG GEWESEN!“
-VOM SCHENKEN UND BESCHENKT WERDEN-
MIT DOROTHEA HILLE (BEFERENTIN)

Sonntag, 3. Februar '19
Ev. Gemeindehaus Pfaffenhofen

-liche Einladung
Ab 9 Uhr zum Frühstück
(gegen Spende)
Um 10.30 Uhr zum Gottesdienst

Infos: Ev. Pfarramt Tel.07046/2103

GEMEINSCHAFTLICHE

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

Café Plus

Am Mittwoch, 6. Februar, laden wir Sie wieder ganz herzlich zum Café plus von 10.00 bis 12.00 Uhr nach Brackenheim zu uns ins Diakoniehau, Kirchstraße 10 zu einer aufduftenden Tasse Kaffee und Abwechslung vom Alltag ein! Wir werden uns mit Socken und Strümpfen beschäftigen. Ein ehrenamtliches Team freut sich auf Sie.

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12

www.jw.org

Unser Gewissen kontinuierlich schulen.

Denkst du wie Jehova?

Samstag, 2. Februar

10.00 Uhr Live Übertragung aus der deutschsprachigen Zentrale in Selters mit Betrachtung des Wachturmartikels: „Denkst du wie Jehova?“ „Werdet durch die Neugestaltung eures Sinnes umgewandelt“ (Römer 12:2).

Donnerstag, 7. Februar

19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort: „Unser Gewissen kontinuierlich schulen“. Nach geistigen Schätzen graben in Römer 1–3.

19.30 Uhr Uns im Dienst verbessern.

19.45 Uhr Unser Leben als Christ: „Nimmst du Gottes unsichtbare Eigenschaften wahr?“ Versammlungsbibelstudium anhand des Buches „Jesus – der Weg, die Wahrheit, das Leben.“

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich, kostenfrei und ohne Geldsammlung.

Aktuell auf jw.org: Antworten auf Fragen zur Bibel – „Auge um Auge“ – was bedeutet das? Zum kostenlosen Bibelkurs anmelden: Tel. 07135/15531.

Internet: www.JW.org > Kontakt.

SCHULE UND BILDUNG

Schulsozialarbeit Güglingen

Kinoevent am Samstag

Am Samstag findet das erste Kinoevent statt, das die AG Kino organisiert.

Film Event



Wann: 02.02.2019

Zeitraum: 15:00 Uhr – 22:00 Uhr

Eintritt frei

Wo: Herzogskeiler

Wer bei Harry Potter Teil I dabei war und die Fortsetzung schauen mag, darf ins Jugendzentrum mitkommen. Dort gibt es belegte Brötchen, eine Tüte Popcorn + ein Gratisgetränk! Es freuen sich auf Dich Frau Pilarek, Herr Schulz und das Orga-Team.

Schulsozialarbeit Realschule Güglingen

... wenn man die Mediothek für sich allein hat



Die Spiel & Spaß AG der Realschule Güglingen, unter der Leitung von Frau Hachtel und Frau Pilarek (Schulsozialarbeit der RSG), hat am 23.01.2019 einen Ausflug in die Mediothek gemacht. Die Kinder hatten eine Stunde lang die Mediothek und ihre zahlreichen Bücher, Magazine, CDs und DVDs für sich allein, denn sie öffnete nur für sie die Türen. Nach ein paar kurzen Informationen durch Frau Fink und einer belebten Fragerunde erkundeten die Kinder die vielen Medien, die die Mediothek zu bieten hat. Voller Begeisterung griffen die Kinder in die Regale und lasen einander aus den Büchern vor. Als kleine Aufgabe musste die Gruppe noch einen Film auswählen, der in den kommenden Wochen gemeinsam geschaut werden soll.

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu



Außenstellenleitung: Doris Petzold
Telefon (07135) 9318671, Fax 10857
E-Mail: gueglingen@vhs-unterland.de
Internet: www.vhs-unterland.de

Kurse und Veranstaltungen

Das neue Programmheft
der VHS Unterland ist da!



Bildung auf den Punkt gebracht!



**Abholen,
reinschauen,
anmelden!**

Ab 23. Januar 2019
zur kostenlosen
Mitnahme in örtlichen
Geschäften, Banken, im
Rathaus und bei Ihrer
Außenstellenleitung

Programm
online: 

Info und Anmeldung

Volkshochschule Unterland im Oberen Zabergäu
Doris Petzold
Rathaus, Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen
Telefon 07135 931 867 1, Fax 07135 108 57
gueglingen@vhs-unterland.de
www.vhs-unterland.de
www.facebook.com/vhs-unterland

Das neue Heft liegt an den gewohnten Stellen zur Abholung aus.

Bei Interesse melden Sie sich bitte rechtzeitig zum Kurs Ihrer Wahl an.

Mendelssohn und Bach: Eine musikalische Wahlverwandtschaft

Am Sonntag, 03.02., findet das zweite literarische Klavierkonzert mit Burkhard und Martin Engel in der Mediothek Güglingen statt.

Der Pianist **Martin Engel**, von Geburt an blind, lässt hineinhören in Felix Mendelssohns, Johann Sebastian u. C. Ph. Emanuel Bachs Klaviermusik, „accompagniert“ mit einigen Gedanken aus Briefen u. anderen Schriften von Mendelssohn und Zeitgenossen, gelesen von **Burkhard Engel**.

Sonntag, 03.02., 17:00 Uhr

10 € Vorverkauf, 12 € Abendkasse, inkl. 1 Glas Wein/Sprudel

In Kooperation mit der Mediothek Güglingen

Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung e. V.

Fantastisches Abschneiden beim Regionalwettbewerb

Mit vielen positiven Eindrücken und besten Ergebnissen konnten unsere Schüler die Heimreise vom 56. Regionalwettbewerb in Heilbronn antreten.

Wir gratulieren allen Schülern und bedanken uns bei Günter Baral (Klavier), Dagmar Bruckmann (Querflöte), Flavia Feudi (Klarinette), Natalia Fritsch (Gitarre), Kirsten-Imke Jensen-Huang (Violine) und Michael Postoronka (Trompete) für die intensive Vorbereitung in den letzten Wochen!

Ebenso ein großes Dankeschön an die Klavierbegleiter und die Eltern unserer Teilnehmer! Wertungen und Preise:

Clara Gunesch (Violine AG IB) 25 Punkte – 1. Preis

Noah Weeber & Hemma Weber (Trompete-Klavier AG IB) 23 Punkte – 1. Preis (LW)

Maj Noe Kmetec (Violine AG II) 24 Punkte – 1. Preis (LW)

Lisa Kneer & Louis Kneer (Querflöte-Klavier AG II) 21 Punkte – 1. Preis

Maj Bommas & Paul Bommas (Klarinette-Klavier AG II) 24 Punkte – 1. Preis (LW)

Carla Siegloch & John Schmidt (Gitarre AG III) 19 Punkte – 2. Preis

Misaki Cianfarini (Violine AG III) 24 Punkte – 1. Preis (LW)

Anne Haußmann (Violine AG III) 23 Punkte – 1. Preis (LW)

Mara Lucia Villa Hamann (Violine AG III) 23 Punkte – 1. Preis (LW)

Pauline Langer (Violine AG IV) 22 Punkte – 1. Preis

Wir sind sehr stolz auf die Früchte einer hervorragenden musikpädagogischen Arbeit und freuen uns, dass wir mit **7 Schülern beim Landeswettbewerb in Schorndorf (3.-7. April)** vertreten sein werden.

Das **Preisträgerkonzert** des Regionalwettbewerbes findet am Freitag, den **22. März 2019 um 18:30 Uhr** in der Kreissparkasse Heilbronn, Am Wollhaus 14 statt. Der Eintritt ist frei und Anmeldungen sind unter www.ksk-hn.de/ veranstaltungen erbeten.

Kündigungstermin

Bitte beachten Sie, dass eine **Kündigung für das 2. Schulhalbjahr (1. April) nur bis zum 17. Februar** möglich ist. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

Kontakt

Zweckverband Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstr. 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon: 07133/4894; Fax: 07133-5664; E-Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: <https://musikschule-lauffen.de>

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN



www.tsv-gueglingen.de

Armrestling-DM: 5 Podestplätze für Güglinger Athleten

Bei der diesjährigen Deutschen Meisterschaft sind wir am 26. Januar in Rottenburg am Neckar angetreten. Etwa 80 Teilnehmer aus 16 Vereinen in mehreren Gewichtsklassen waren am Start. 6 Güglinger Athleten waren dabei und haben 5 Podestplätze geholt.

Die Ergebnisse sind wie folgt:

Kevin Wolf: 3. Platz Profis – 100 kg links, 3. Platz Profis – 100 kg rechts

Hannes Schaser: 3. Platz Profis – 80 kg links

Gheo Gabantz: 3. Platz Beginner – 80 kg rechts

Silviu Cindrea: 3. Platz Beginner – 80 kg links



Terminvorschau**Blutspende-Termin am 25. Februar**

Der nächste Blutspende-Termin findet in Güglingen am Montag, 25. Februar, von 14.00 bis 19.30 Uhr im TSV-Vereinszentrum statt. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Fasching beim TSV

Am Freitag, 1. März, steigt die zweite Faschings-Party im TSV-Vereinszentrum. Ab 20.00 Uhr ist „DanceHour“ wieder zu Gast und sorgt für musikalische Stimmung.

Am Faschingsdienstag, 5. März, haben die kleinen Narren wieder ab 14 Uhr Gelegenheit, sich beim Kinderfasching im TSV-Vereinszentrum nach Herzenslust auszutoben. Wie immer sind Spiele und eine Kostüm-Prämierung angesagt.

Abteilung Jugendfußball**Betreuerversammlung**

Die nächste Betreuerversammlung der Jugendfußballabteilung findet am Freitag, 8. Februar, um 19:30 Uhr im Sportheim des SV Frauenzimmern statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Abteilung Tischtennis**Herren****SV Frauenzimmern – TSV Güglingen 3:9**

So richtiges Derbyfieber kam bei dieser Begegnung nicht auf. Wie bereits in der Vorrunde war unsere erste Mannschaft deutlich überlegen. Man behielt zu jederzeit die Kontrolle über das Spiel und hatte daher keine Mühe die Punkte aus Frauenzimmern mit nach Hause zu nehmen. Durch die zwei verloren gegangenen Spiele in der Verlängerung hätte man noch deutlicher gewinnen können.

Man klebt nach wie vor auf dem zweiten Tabellenplatz und hofft auf eine Schwäche des Tabellenführers. Es punkteten in den Doppeln Daub/Harrer sowie Scheid/Pfeil. In den Einzeln Daub (2), Kulbarts, Andi, Harrer (2), Scheid und Frank.

Auf einen Blick**Sportgeschehen im TSV****Samstag, 2. Februar**

17:00 Uhr Tischtennis

TG Böckingen II – TSV Herren I

Sportverein Frauenzimmern

Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

Abteilung Tischtennis**SVF-Herren I – TSV Güglingen I 3:9**

Gleich zum Rückrundenstart hatte man den Tabellen-Zweiten aus Güglingen zu Gast. Nach überraschend gutem Start und einem 2:2-Zwischenstand hoffte man noch auf ein echtes Derby mit weiterhin verteilten Spielanteilen, doch Güglingen zeigte dann, warum sie zurecht an der Tabellenspitze stehen und überließen uns nur noch einen weiteren Zähler. So stand am Ende ein verdienter und ungefährdeter Erfolg für Güglingen zu Buche. Zu Punkten kamen Staiger/Gross im Doppel, sowie L. Staiger und A. Neubauer je 1 x in den Einzeln. **TSV Untereisesheim III – SVF-Herren III 9:6** Auch das dritte Herrenteam musste gleich gegen den Tabellen-Zweiten ran und hatte sich nach

der klaren 1:9-Klatsche der Hinrunde gar nichts ausgerechnet. Dann aber zeigte sich schnell, dass man einen glänzenden Tag erwischte und dem Gegner völlig überraschend auf Augenhöhe begegnen konnte. Man erkämpfte Punkt um Punkt und hielt die Partie bis zum Ende offen, ehe die Gastgeber dann doch den Sieg unter Dach und Fach bringen konnten. Dennoch eine bärenstarke Leistung des gesamten Teams, das gegen den Favoriten an einem Unentschieden schnupperte. Erfolgreiche Punktesammler waren Hegenbart/Walthart im Doppel, sowie M. Knorr 2 x, K. Hegenbart, D. Blum und R. Eiselin je 1 x in den Einzeln.

Vorschau:

Samstag, 02.02., 16:00 Uhr: TTC Heilbronn 1930 – SVF-Herren I, 17:30 Uhr: SVF-Herren III – TG Böckingen 1890 IV

GSV Eibensbach 1882 e. V.**Winterfeier des GSV Eibensbach**

Am Samstag, den 2. Februar 2019, veranstaltet der GSV Eibensbach seine mit Spannung erwartete Winterfeier in der Eibensbacher Blankenhornhalle. Wie üblich ist um 18.30 Uhr Saalöffnung und ab 20.00 Uhr beginnt ein abwechslungsreiches, mit viel Humor versehenes Programm, das für jeden Geschmack etwas zu bieten haben dürfte. Zunächst werden die jüngsten GSV'ler ab 3 Jahre mit „Hulapalu“ allseits für Bewunderung sorgen, bevor dann die Kinder- und Jugendgruppen (ab 6 bzw. ab 16 Jahre) mit beeindruckenden Darbietungen ihr Können zeigen.

Der überaus beliebte Verkauf der Tombola-Lose überbrückt danach die Halbzeitpause. Anschließend gibt es unter der Bezeichnung „Jumping Fitness Pilates“ Trampolin vom Feinsten. Um diesen zweiten Programmblock ranken sich noch vielversprechende Gerüchte. Durchgesickert ist nur, dass die Abteilung Gesang mit den AH sowie die Fußball-Aktiven einiges auf die Beine gestellt haben, um wie üblich die Lachmuskeln der Gäste bis zum Äußersten zu strapazieren. Nach der Gewinnausgabe der mit vielen attraktiven Preisen bestückten Tombola öffnet abschließend die Bar ihre Pforten, um den durstigen Kehlen Linderung zu verschaffen. Selbstverständlich ist den ganzen Abend über durch die Metzgerei Grauer für Speis und Trank bestens gesorgt.

Abteilung Gymnastik**Januarwanderung 20. Januar**

Bei kaltem Winterwetter trafen sich 17 Wanderfreunde am Katharinenplaisir Cleeborn zu ihrer ersten Wanderung im neuen Jahr. Durch Feld und Wald machten wir uns hinunter zum Ensbach, wo wir auf den HW 10 trafen. Diesem folgten wir in Richtung Freudental bis zur Kirschenallee. Nach einer kurzen Pause wanderten wir durch die Weinberge hinunter nach

Erligheim. Pünktlich zur Mittagszeit erreichten wir den Gasthof „Grüner Baum“. Hier konnten wir uns stärken. Nach der Pause führte uns der Rückweg entlang dem Ensbach und vorbei am Wildgehege Tripsdrill wieder zum Katharinenplaisir. Trotz Kälte erlebten wir einen schönen Wandertag und alle freuen sich bereits auf unsere nächste Wanderung, die uns über die Felsengärten von Besigheim nach Mundelsheim führen wird. Gez. Sonja Schülling

Sportschützenverein Güglingen**Rundenwettkämpfe**

Wenn auch knapp, konnte unsere 1 Sportpistolenmannschaft ihren Wettkampf gewinnen. SSV Güglingen 784 Ringe – SSV Bad Wimpfen 775 Ringe

Ergebnisse: Timo Kenngott 263, Uwe Reinhard 263, Udo Sommer 258, Wolfgang Harr 239, Bernd Würth 236.

Auch unsere 1. Großkaliberpistolenmannschaft konnte ihren Wettkampf mit einem kleinen Vorsprung für sich entscheiden.

SV Höblinsülz 1016 Ringe – SSV Güglingen 1024 Ringe

Ergebnisse: Udo Sommer 365, Harald Reinhard 356, Jürgen Bunke 303, Oliver Meyer 300. JW

**TSV Pfaffenhofen**

www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de

E-Mail: tsvpfaffenhofen@aol.com

20. Bundesliga-Spieltag läuft am Samstag live im TSV-Sportheim bei Sky

Der 20. Bundesliga-Spieltag kann im TSV-Sportheim wieder live bei Sky verfolgt werden. Die Spiele am Samstag: 15.30 Uhr: Leverkusen – München, Berlin – Wolfsburg, Hoffenheim – Düsseldorf, Nürnberg – Bremen, Frankfurt – Dortmund; 18.30 Uhr: Schalke 04 – Mönchengladbach.

Am Sonntag, 3. Februar, wird das baden-württembergische Derby zwischen dem VfB Stuttgart und dem SC Freiburg ab 18 Uhr übertragen.

Freiwillige Feuerwehr Güglingen

www.feuerwehr-gueglingen.de

Übungsdienste**Einsatzabteilung I Güglingen**

Die Einsatzabteilung I trifft sich am Dienstag, 05.02.2019 um 20.00 Uhr am Gerätehaus zur Übung.

Altersabteilung

Die Anprobe für die neuen Dienstuniformen findet am Dienstag, 05.02. von 18.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag, 16.02. von 10.00 bis 12.00 Uhr jeweils im Gerätehaus statt.

Ich bitte um Beachtung.

Altersabteilung Helmut Conz

Obst- und Gartenbauverein Güglingen e. V.**Einladung zur Hauptversammlung am Freitag, 01.02.2019, 19 Uhr, Blankenhornstube, Herzogskelter**

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Vespers wer kann und mag
3. Totenehrung
4. Berichte von Schriftführer, Kassier, Kassenprüfer
5. Entlastung – oder nicht
6. Verschiedenes
7. Preisrätsel

Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist sehr erwünscht.

Allen Mitgliedern und Freunden des OGV sowie deren Angehörigen ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Schnittkurs

Der alljährliche Schnittkurs, dieses mal mit Herrn Peter Ostermann, findet am 9. Februar statt. Jeder, der will, darf selbst Obstbäume beschneiden. Deshalb bitte eigene Scheren, Sägen und – wenn möglich – eigene Leitern mitbringen. Die Teilnahme am Schnittkurs erfolgt auf eigene Gefahr. Vereinsmitglieder und Ortskundige können sich um kurz vor 9 Uhr auf dem vereinseigenen Grundstück einfinden. Es besteht auch die Möglichkeit zum Rosenschnitt. Gäste sind herzlich willkommen. Nicht Ortskundige können sich bei Herrn Franz Schattmann zur Erklärung des Weges melden, Telefon 07135/13312. Sollte das Wetter nicht „mitspielen“, so findet der Schnittkurs eine Woche später am 16. Februar statt. Zum Schluss gibt es Brezeln, Glühwein und Punsch.

Terminvorschau

Am 15. Februar 2019 wird Herr Volker Dühring aus Güglingen einen Vortrag zum Thema „Florakartierung im Zabergäu“ halten. Wie immer um 19:30 Uhr in der Blankenhornstube der Herzogskelter.

Gartentipps

Schneeglöckchen

Der Februar ist der Schneeglöckchenmonat! Achten Sie doch mal darauf, welche Arten man Ihnen im Herbst verkauft hat. Das Bild auf der Packung zeigt meistens das heimische Schneeglöckchen, in der Packung befinden sich aber oft andere Arten. Neben dem heimischen (oder besser: eingebürgerten) kleinen Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) werden im Handel das großblättrige Schneeglöckchen (*Galanthus elwesii*) aus dem Taurusgebirge und *Galanthus ikariae* aus Georgien bzw. der NO-Türkei mit ganz unterschiedlichen Standortansprüchen angeboten.

Gehölzrinde schützen

Das Weißeln von Obstbäumen stellt einen Schutz der Stämme vor Frostrissen dar. Vor allem bei Jungbäumen, insbesondere bis zum kritischen 5. Standjahr, sollten jährlich bereits im Oktober vor dem Frost die Stämme bis in die ersten Verzweigungen geweißelt werden. Ist ein Kalkanstrich bereits erfolgt, sollte dieser jetzt erneuert werden, da insbesondere im Februar die Gefahr von Frostrissen groß ist.

Winterschnitt

Befallene Äste mit Krebs und Feuerbrand sollten sofort entfernt werden. Ein Winterschnitt sollte nicht bei starken Minusgraden durchgeführt werden, ab 5° C wird es kritisch.

Winterschnitt bei Johannisbeersträuchern

Beachten Sie die Sortenansprüche: Die optimale Länge der Seitentriebe beträgt 5 bis 15 cm bei Sorten wie „Jonkheer van Tets“ oder „Red Lake“, 20 bis 40 cm bei Sorten wie „Rovada“ oder „Rotet“ und den Stachelbeersträuchern. Der Schnitt sollte möglichst erst Ende des Monats durchgeführt werden und nicht bei starken Minusgraden.

LandFrauen Güglingen

Tanzabend am 5. Februar

Das brauchen Sie: Tanzmusik, etwas Platz zum Üben, bequemes Schuhwerk, einen Tanzpartner, Rhythmusgefühl, gute Körperspannung und Freude an „Übungsgesellschaft“. Bei den Güglinger LandFrauen finden sie dies alles, nicht nur beim nächsten Übungstermin am 5. Februar um 19.30 Uhr im Vereinsraum der Mediothek. Wer sich angesprochen fühlt, darf gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Vielleicht erhalten Sie dann auch diese Anleitung:

1. Aus einer geschlossenen Fußposition setzen Sie den rechten Fuß einen Schritt vorwärts.
2. Führen Sie Ihren linken Fuß einen kleinen Schritt zur linken Seite.
3. Schließen Sie Ihren rechten Fuß zum linken und belasten Sie ihn.
4. Gehen Sie mit Ihrem linken Fuß einen Schritt rückwärts.
5. Setzen Sie Ihren rechten Fuß einen kleinen Schritt zur rechten Seite.
6. Schließen Sie Ihren linken Fuß zum rechten und belasten Sie diesen danach.

Dies ist der Grundschritt eines bekannten, beliebten Tanzes. Die Schritte sind für die Dame und den Herrn gleich – nur in anderer Abfolge. Die Dame beginnt mit der Abfolge 4, 5, 6 und dann 1, 2, 3, beim Herrn ist die Schrittfolge umgekehrt, also: 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Winterwanderung nach Clebronn

Schneebedeckte Felder, strahlend blauer Himmel, Sonne, Bäume, bei denen die Reifbärte sich zu Eiszapfen verdichten, frostklare Luft, Schnee, der unter den Füßen knirscht – ob wir uns auf einen solch stimmungsvollen Tag freuen dürfen? Einen wirklich tiefen Winter haben wir in unserem Landstrich schon lange nicht mehr gehabt. Aber das Sich-Bewegen in der frischen Luft hat auch so seine Reize. Wandern Sie – und auch Ihr Partner und/oder Enkelkinder oder, oder, ... mit uns nach Clebronn und kehren Sie mit ein zu einem verdienten Vesper. Am 12. Februar starten wir um 14.30 Uhr vom Sportplatz in Eibensbach aus. Gegen 17.00 Uhr werden wir dort zum Essen erwartet. Treffpunkt in Güglingen ist um 14.15 Uhr bei der Mediothek. Wir bilden Fahrgemeinschaften nach Eibensbach. Bei dieser Unternehmung sind uns männliche Begleiter herzlich willkommen.

LandFrauen Pfaffenhofen

Dreamcatcher

Mittlerweile dekorieren die beliebten Traumfänger, auch unter der englischen Bezeichnung „Dreamcatcher“ bekannt, längst viele europäische Schlafzimmer. Die Traumfänger stammen aus dem Kulturkreis der Indianer. Dem Glauben nach wird angenommen, dass die schlechten Träume in diesem Netz hängen bleiben und die schönen Träume den Weg hindurchfinden. Dieser Glaube verlieh dem Netz dann auch seine Bezeichnung: Traumfänger. Träume haben etwas mystisches, etwas magisches und etwas unerklärliches. Ebenso haben sie eine beruhigende Wirkung auf uns. Die vielen Legenden, die sich um den Traumfänger ranken, sind allemal interessant und schön und machen aus einem Stück Dekoration ein sagenhaftes magisches Ding, dessen Anziehungskraft bis heute etwas Einmaliges ist. Franz Hetschel

aus Haberschlacht gibt uns die Möglichkeit am 14.03. und 15.03. jeweils um 19.30 Uhr unsere eigenen Traumfänger je nach Geschmack und Fantasie zu gestalten. Pro Abend maximal 10 Personen, schnell sein lohnt sich. Der Unkostenbeitrag beträgt 37,00 Euro (inkl. Material und Trinken) und ist bei unserer Julia gegen Vorkasse zu leisten. Veranstaltungsort, Haberschlacht bei Franz Hetschel.

Am 06.04. um 14.30 Uhr in Haberschlacht, können Kinder ihre eigenen Nachttischlampen gestalten, egal ob mit Comic, Prinzessinnen, Spiderman oder Piraten, der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt, ein spannender Nachmittag ab 7 Jahren. Wir freuen uns auf die Kunstwerke, die zukünftig die Kinderzimmer in stimmungsvolles Abendlicht verwandeln. Der Unkostenbeitrag für diesen Nachmittag beträgt 17,00 Euro und ist ebenso gegen Vorkasse bei unserer Julia zu leisten. Steffi Biedermann von „Steffis Torten-Makeup“ wird uns am 10.04. im TSV-Sportheim Pfaffenhofen zeigen, wie wir zukünftig unsere Torten und Cupcakes gestalten können. Kursbeginn ist um 19.00 Uhr. Der Unkostenbeitrag beträgt 15,- Euro und ist bei Anmeldung gegen Vorkasse bei unserer Julia zu leisten.

Wir freuen uns auf einen kalorienreichen Abend. Anmeldungen für den Traumfänger, die Nachttischlampe und für das gestalten der Kalorienbomben nimmt unsere Julia unter Tel. 07046/4073057 entgegen. Änderungen vorbehalten. Wir freuen uns auf Euch.

Schwäbischer Albverein e. V.

Güglingen

Nachmittagswanderung am 1. Februar

Zu dieser Wanderung treffen wir uns am Freitag, den 1. Februar bei der Mediothek in Güglingen um 13:30 Uhr. Von dort aus marschieren wir durch die Reuth in Richtung Eibensbach, vorbei an der Brunnenstube hoch zum Dreiländereck, passieren die Balzhöfen und kehren entlang der römischen Ausgrabungen zurück zum Ausgangspunkt.

Gehzeit 2 Stunden bei ca. 7 km. Zu dieser Wanderung sind alle Wanderfreunde auch Gäste ganz herzlich willkommen. Abschlusseinkehr ist eingepplant. (ri)

Jahreshauptversammlung

Die Ortsgruppe Güglingen im Schwäbischen Albverein lädt Mitglieder und Freunde zur Mitgliederversammlung am Sonntag, den 10. Februar 2019 um 14:30 Uhr in die Sportgaststätte „Weinsteige“ in Güglingen herzlich ein. Ich möchte Sie bitten, dass Sie sich bei einer Teilnahme unter Tel. 07135/930080 bis spätestens Mittwoch, 06.02.2019 anmelden. Danke.

Tagesordnung:

1. Begrüßung des ersten Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Kassenbericht
4. Bericht Kassenprüfer
5. Aussprache und Entlastung
6. Ehrung langjähriger Mitglieder
7. Vorschau Wanderjahr 2019
8. Verschiedenes

Satzungsgemäß steht jedem Mitglied das Recht zu, Anliegen und Wünsche einzubringen. Diese müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden Heinz Rieger eingereicht werden. (ri)

Evangelische Jugend Güglingen



Kinder- und Jugendgruppen

Herzliche Einladung zu unseren regelmäßigen Kinder- und Jugendgruppen:

Gemischte Jungschar „Smarties“ (5–8 Jahre)

freitags 15:30 – 17:00 Uhr

Sabine Jesser, Tel. 07135/14973

Bubenjungschar „Alfred's Gang“ (9–13 Jahre)

freitags 17:15 – 18:45 Uhr

Nico Retz, Tel. 0163/6786858

Sportgruppe der EJM (ab 13 Jahre)

Halle an der Weinsteige (Gügl.), Hallenteil C, Eingang B

montags ab 19 Uhr

Nico Retz, Tel. 0163/6786858

Mädchenjungschar „Smilies“ (9–13 Jahre)

dienstags 17:45 – 19:15 Uhr

Merle Furthmüller, Tel. 07135/964140

Jugendkreis „JesusHouse“ (ab dem Konfirmandenalter)

mittwochs 19:30 – 21:30 Uhr

Ute Hofherr, Tel. 07135/4343

Kraftwerk e. V.



Start ins neue Jahr 2019

Wir vom Kraftwerk-Team grüßen Sie herzlich zum neuen Jahr!

Bei uns ging es mit einigen Veränderungen los. Unter neuer organisatorischer Führung und mit Mitarbeiterzuwachs sehen wir hoffnungsvoll in die Zukunft!

Nähere Informationen wird es in nächster Zeit dazu in den lokalen Medien geben.

Herzlich laden wir Sie weiter zum Offenen Treff an Montagen und mittwochs ein. Öffnungszeiten von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr. Um 16:00 Uhr findet das gemeinsame Kaffee-Trinken statt. Danach bieten wir zielgruppenorientierte Angebote an – unter anderem Hausaufgabenhilfe, Sprachkurse, Freizeit-, Musik- und Spielangebote für Kinder.

Der SecondHand-Bereich bietet eine Auswahl an Damen- und Kinderkleider.

Aktuell haben wir gebrauchte Kinderfahrräder zu vergeben (Alter 3–8 Jahre vor allem für Mädchen).

Ihr Kraftwerk-Team

EineWelt e. V.

Oberes Zabergäu



Stricktreff im „eineWelt – derLaden“



Immer am Donnerstagnachmittag treffen sich Frauen und Männer von 15.00 – 17.00 Uhr in lockerer Runde zum gemeinsamen Stricken oder Häkeln bei Kaffee oder Tee in unserem Laden. Alle Interessierten, ob Anfänger oder Fortgeschrittene sind herzlich eingeladen! Es werden dort auch manche Tipps zum Stricken oder Häkeln ausgetauscht. Bringen Sie doch einfach Ihre Strick- oder Häkelutensilien mit.

Natürlich geht zu dieser Zeit der Verkauf unserer fair gehandelter Ware weiter. Also: Stricktreff jeden Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im „eineWelt – derLaden“ in Güglingen, Marktstraße 4.

Kleintierzuchtverein Zabergäu Z 295



Güglingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

Der Kleintierzuchtverein Güglingen lädt alle Mitglieder und Freunde zur Jahreshauptversammlung 2019 ein. Diese findet am Samstag, 23.02.2019, im Züchterheim des KZV 295 statt und beginnt um 19.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Verlesung des Protokolls der Hauptversammlung 2018
 4. Berichte der Funktionäre
 5. Entlastung Vorstandschaft
 6. Anträge
 7. Wahlen
 8. Verschiedenes
- Um vollständige Teilnahme wird gebeten.

Weinbau Arbeitskreis Zabergäu

Zabergäu/Leintal

Es wird herzlich zu folgender Veranstaltung eingeladen: „Bodenpflege in Zeiten des Klimawandels aus Sicht des Weinbaus, des Bodens und des Umweltschutzes (auch Glyphosateinsatz im Weinbau)“. Referent: Dr. Edgar Müller, DLR Bad Kreuznach.

Datum und Uhrzeit: Mo., 04.02.2019, 19.30 Uhr
Tagungslokal: Heuchelberg Weingärtner, in Schwaigern

Sportfreunde

Zaberfeld e. V.

Badminton Bezirksliga Neckar-Odenwald

Badminton-Tabelle

Rang	Mannschaft	Punkte	Spiele
1.	Neckarsulmer SU	14:2	51:13
2.	SG Heilbronn/Leing.	13:3	42:22
3.	SG Heilbronn/Leing.	11:5	37:26
4.	TV Bad Rappenau	11:5	36:28
5.	SF Zaberfeld	9:7	35:29
6.	SG Heilbronn/Leing.	7:9	29:34
7.	Neckarsulmer SU II	4:12	24:40
8.	TG Offenau	3:13	17:47
9.	TSV Pfedelbach	0:16	16:48

Zabergäu

pro Stadtbahn



Schiene-frei-Aktion am Samstag, 2. Februar

Der Verein Zabergäu pro Stadtbahn lädt auch dieses Jahr wieder zur Schiene-frei-Aktion um 10.00 Uhr in Zaberfeld ein.

Treffpunkt ist der Bahnhof am Zaberfelder Ortseingang.

Die Zabergäubahn/Stadtbahn ist in aller Munde, aber nicht in „trockenen Tüchern“. In den nächsten Monaten wird sich entscheiden, ob die Bahnstrecke reaktiviert werden kann.



Wir laden Sie ein, mit Astschere, Kettensäge (mit Sägeschein) und was man sonst noch

gegen den Bewuchs der Strecke benötigt, zu kommen. Wir freuen uns aber auch, wenn Sie kommen, um uns darin zu unterstützen, dass die Signale auf Grün gehen. Laden Sie ihre Freunde und Bekannten ein, zusammen können wir stark sein. Der Abschluss der symbolischen Rodungsaktion wird eine Kundgebung um 11.30 Uhr sein, u. a. mit dem Landtagsabgeordneten Daniel Renkonen, dem verkehrspolitischen Sprecher der Grünen.

Bewässerungsgemeinschaft Cleebronn

Einladung Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung am Dienstag, 12. Februar 2019 um 19.00 Uhr in den Saal der Weingärtner Cleebronn-Güglingen laden wir herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Bericht des Abteilungsleiters Michaelsberg
 - c. Bericht des Abteilungsleiters Cleebronn West
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. stellvertretende Vorsitzende
 - c. Kassier
 - d. Kassenprüfer
 - e. Beisitzer
6. Weitere Maßnahmen Michaelsberg und Cleebronn West
7. Verschiedenes
gez. der Vorstand

Bauernverband

Heilbronn-Ludwigsburg e. V.

Bauerntag

Am Freitag, den 15. Februar 2019 findet um 13.30 Uhr in der Festhalle Schwieberdingen, Herrenwiesenweg 21, der Bauerntag des Bauernverbandes Heilbronn-Ludwigsburg statt.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Vorsitzender Eberhard Zucker
 2. Grußworte, Bürgermeister Nico Lauxmann, Schwieberdingen und Dr. Christian Sußner, Landratsamt Ludwigsburg
 3. Vortrag „Die gemeinsame Agrarpolitik heute und nach 2020 – Position des Deutschen Bauernverbandes“ mit Aussprache, Karsten Schmal, Vizepräsident Deutscher Bauernverband
 4. Ehrungen
 5. Schlusswort, stellvertretender Vorsitzender Ernst Reutter
- Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Karate Tomasu

Japanischer Abend

Letzten Samstag fand in unserer Karateschule der diesjährige, beliebte japanische Abend statt. 13 Karate-Kids im Alter zwischen 4 und 10 Jahren trafen sich in unserem Trainingsraum, um sich mit den kulturellen Gepflogenheiten Japans, dem Mutterland unseres Karatesports, auseinander zu setzen. Es wurde nicht nur Japanisch gesprochen, sondern auch die wichtigsten Schriftzeichen der 3 japanischen Alphabete Katagana, Hiragana und Kanji geschrieben.



Danach bastelten sich die Kinder ein Stirnband und schrieben mit japanischen Schriftzeichen ihre Namen darauf. Nach einer kurzen Fackelwanderung durch Schwaigern gab es dann zum Abendessen japanische Nudelsuppe, Hähnchenfilet und Sushi. Bei dieser Freizeitveranstaltung haben Zoé-Lia Eichbauer, Marissa Nardelli, Max Schlatter und Sohaib Malik aus Frauenzimmern mitgemacht.

Am Freitag, 15. März findet um 15.30 Uhr in Frauenzimmern wieder ein neuer 4-wöchiger Schnupperkurs für Schüler und Kinder ab 4 Jahre statt. Alle Mädchen und Jungen, die Karate einmal ausprobieren möchten, sind mit ihren Eltern hierzu recht herzlich eingeladen. Die Übungsstunde dauert ca. 1 Stunde, bequeme Sport- oder Freizeitkleidung genügt. Die Teilnahme am Schnupperkurs ist nur nach telefonischer Voranmeldung unter 07138/943350 möglich. Weitere Infos unter www.karateschuletomasu.de.

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU



Heimat und die Suche nach einer gemeinsamen Identität

„Heimat ist ein vielfältiger Begriff, der ganz verschiedene Assoziationen weckt und mit dem jeder etwas Anderes verbindet. Heimat ist gleichzeitig eng geknüpft an die Gesellschaft, in der wir leben. Doch was ist die Basis unserer Gesellschaft, was sind unsere Grundwerte?

Was verbindet uns mit anderen Bürgerinnen und Bürger, was trennt uns von ihnen? Auf der Suche nach einer gemeinsamen Identität bietet das Grundgesetz eine Antwort, die unsere Vielfalt zulässt und uns gleichzeitig mit verbindlichen Werten eint“, soweit unsere Landtagspräsidentin Muhterem Aras.

Friedlinde Gurr-Hirsch hat ihre Grünen-Kollegin eingeladen, um den Bürgern eine ganz besondere Frau vorzustellen, die in unserem Land die Chancen genutzt hat und heute als höchste demokratische Repräsentantin in Baden-Württemberg wirkt. Nach der Rede der Landtagspräsidentin Muhterem Aras moderiert Friedlinde Gurr-Hirsch ein Podiumsgespräch mit weiteren Gästen. Der Termin ist am Mittwoch, 6. Februar 2019 um 19.00 Uhr in Burg Stettenfels in Untergruppenbach, Levi-Saal.

Ungebetene Gäste – Informationsabend zum Einbruchschutz

Der CDU Gemeindeverband Oberes Zabergäu und die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch laden gemeinsam ein zu einer öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung mit Thomas Handel, sicherheitstechnischer Berater im Polizeipräsidium Heilbronn. Die Veranstaltung findet statt am Dienstag, 12. Februar 2019 um 19.30 Uhr im Veranstaltungsraum der Mediothek Güglingen (Stadtgraben). In der dunkleren Jahreszeit steigt die Anzahl der Wohnungseinbrüche erfahrungsgemäß deutlich an. Dabei wird vielfach deutlich, dass ein Einbruch in die eigene Wohnung für viele Menschen mit einem großen Schock verbunden ist. Wie hat sich die Anzahl an Wohnungseinbrüchen in den letzten Jahren entwickelt und wo liegen die Schwerpunkte im Kreis Heilbronn? Woher kommen die Täter und welche Absichten haben sie? Wie kann man sich vor Wohnungseinbrüchen schützen? Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ZABERGÄU



Aktion Schiene frei am 2. Februar

Am Samstag, 2. Februar heißt wieder: Schiene frei! Wir treffen uns um 10 Uhr am Bahnhof

Zaberfeld. Bringen Sie mit Ihrer Teilnahme Ihr Interesse an der Realisierung der Zabergäubahn zum Ausdruck.

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Jedermann-Turnier in Zaberfeld

Der TTC Zaberfeld e. V. veranstaltet sein traditionelles Turnier. Am Samstag, 2. Februar wird das Turnier in der Mehrzweckhalle Zaberfeld (In der Fuchsgrube 4) ab 13 Uhr ausgetragen. Alle Hobbyspieler, ehemalige Aktive sowie Tischtennis-Neulinge, die in den letzten 3 Jahren an keinem offiziellen Punktspiel teilgenommen haben, sind herzlich eingeladen. Zum Jedermann-Turnier anmelden können Sie sich gerne im Voraus telefonisch oder per E-Mail bei Silke Baumbach, Tel. 07046/881505 (ab 18.00 Uhr), baumbach-zaberfeld@t-online.de oder auch gerne direkt am Turniertag ab 11.30 bis spätestens 12.30 Uhr.

Wie immer ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Alle Speisen gibt es selbstverständlich auch zum Mitnehmen! Nach Turnierschluss öffnet unsere Jörg-Schilhabel-Bar. Auf Ihre Teilnahme oder Ihren Besuch freut sich der TTC Zaberfeld e. V.!

Ehemaligentreff in Lauffen

Ehemalige der Landwirtschaftsschule

Am Samstag, 9. Februar findet die Hauptversammlung mit Vortrag im Wengerter-Saal der WG Lauffen im Brühl statt.

Saalöffnung 13.30 Uhr, Beginn 14.30 Uhr, Abendessen 18.30 Uhr.

Eine Anmeldung bei Elsbeth Wein, Tel. 07133/8356, E-Mail: elsbeth.wein@lauffen.de ist erwünscht.

Sind Ihre Reisepapiere
in Ordnung?